

Wil, den 16. Dezember 1943.

Werte Mitglieder & Kollegen!

Da einige Aenderungen zum Regulativ vom 12. November 1941 eingetreten sind, erlauben wir uns, im Einverständniss mit den Behörden, Ihnen die heute geltenden, gemeinderätlichen Bestimmungen bekannt zu geben:

1. Polizeistunde:

Diese ist allgemein auf punkt 23.00 Uhr angesetzt, ohne Toleranzfrist, mit Ausnahme der Samstage, an welchen die Nachtwache um 24.00 Uhr einzuschreiten hat.

Allgemeine Verlängerung bis punkt 24.00 Uhr wird bewilligt: ohne Karenz

a.) an den Abstimmungs- & Wahlsonntagen in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten. (Versammlungs-Sonntage der Politischen-Schul-Kirch- & Bürgergemeinde.)

b.) an den Sonntagen vor dem Mai- & Othmarsjahrmarkt.

Allgemeine Verlängerung bis punkt 2 Uhr wird erteilt: ohne Karenzzeit am Sylvester, Neujahrstag, 1. August, Kirchweihsonntag und an den beiden Jahrmärkten.

Für Veranstaltungen durch das Militär wird jeweils auf spezielle Bewilligung des Gemeindeamtes und für ein bestimmtes Lokal ebenfalls Verlängerung bis längstens 2 Uhr erteilt

Für die Fastnachtstage werden spezielle Verordnungen publiziert werden.

2. Musizieren:

In den Wirtschaften und Restaurants darf, wie bis anhin, im Allgemeinen nur bis 22.30 Uhr musiziert werden. Verstanden ist dabei auch laute Radio- & Grammophonmusik.

Bei allgemeinen Verlängerungen, wie Sylvester, Neujahr, 1. August, Kirchweih-Sonntag und den beiden Jahrmärkten muss die Musik um Mitternacht eingestellt werden.

Diese Regelung gilt nicht für die Fastnacht & die Saalbesitzer

Wenn Vereine oder geschlossene Gesellschaften für Anlässe in Restaurants oder die Besitzer derselben für Unterhaltungen und Konzerte Bewilligung einholen, wird ihnen der Termin des Musikschlusses bekannt gegeben.

3. Verpflegungsabgabe:

Die Verabreichung warmer Speisen nach 21.00 Uhr bleibt weiterhin untersagt.

Ausnahmen für höchstens 2 Abende pro Gaststätte, und pro Jahr können durch das Gemeindeamt bewilligt werden.

Die beiden Jahrmarktabende zählen dabei nicht mit.

4. Adventzeit:

**und Fastenzeit**

In der Adventzeit werden keine Bewilligungen für Wirtschafts-eröffnungen oder Abschiedsabende, wie auch für weitere Unterhaltungen gegeben. Vereine und Gesellschaften können um Verlängerungen einkommen, die an das Gemeindeamt zu richten sind.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen von diesen Vorschriften bestens Kenntniss zu nehmen und für eine reibungslose Durchführung bemüht zu sein.

Der Vorstand des Wirtverein Wil & Umgebung.

Eingesehen und bestätigt:

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: Der Gemeinderatsschreiber:

sig. A. Löhner.

sig. A. Elser.